

letzte Tag des Quartals, in das der beschlossene Umbildungstermin fällt. Fällt der beschlossene Umbildungstermin auf den ersten Tag eines Quartals, so ist der letzte Tag des vorhergehenden Quartals Stichtag für die Aufstellung der Schlußbilanz. Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist der auf den Stichtag für die Aufstellung der Schlußbilanz folgende Tag. Die Schlußbilanz ist nach den für die Genossenschaft bis zur Umbildung geltenden Bestimmungen aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz ist nach den Grundsätzen der Verordnung aufzustellen und bedarf der Bestätigung durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

(2) Die Bewertung bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt für:

- a) Grund und Boden zum Anschaffungswert,
- b) Gebäude zum Buchwert,
- c) Betriebs- und Geschäftsausstattungen zum Buchwert,
- d) Wertpapiere zum Nennwert,
- e) Forderungen zu ihrem realen Wert,
- f) die Passiven in der buchmäßig bestehenden Höhe.

(3) Erfolgt eine Vermögensbereinigung gemäß § 5 der Verordnung durch Erlaß von Altforderungen, so sind die Gebäude in der Eröffnungsbilanz mindestens mit dem Wert zu bilanzieren, der sich bei einer Abschreibung von höchstens 1 % jährlich — berechnet auf die Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten — ergibt.

(4) In die Eröffnungsbilanz gehen nur die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder ein. Sie sind in Höhe des Betrages einzusetzen, mit dem sie vor der Umbildung ausgewiesen worden sind. Die angemeldeten und anerkannten Auseinandersetzungsguthaben ausscheidender und ausgeschiedener Mitglieder sind Verbindlichkeiten.

(5) Für die nach der Umbildung bestehenbleibenden Darlehen wird für jeden volkseigenen Gläubiger eine zinslose Hypothek über den Gesamtbetrag gebildet. Die Tilgung wird durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften in festen Beträgen festgelegt.

Zu § 6 der Verordnung

§ 9

Zur Deckung der Kosten für Generalreparaturen sind zunächst die im Amortisationsfonds (§ 12 des Musterstatuts für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften) vorhandenen Mittel zu verwenden, soweit sie nach Tilgung der Darlehen noch verbleiben. Erst danach können die im unteilbaren Fonds angesammelten Mittel für diesen Zweck herangezogen werden.

Zu § 7 der Verordnung

§ 10

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über die Form der gemäß § 7 Abs. 5 der Verordnung für die Neubauvorhaben neben den Genossenschaftsanteilen zu erbringenden Eigenleistungen der Genossenschafter. Dabei soll davon ausgegangen werden, daß dieser Teil der Eigenleistungen eine Kollektivleistung der Genossenschaft ist.

Zu § 11 der Verordnung

§ 11

(1) Neubauwohnungen im Sinne des § 11 Abs. 1 der Verordnung sind alle Wohnungen, mit deren Bauausführung nach Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden ist

(2) Genossenschaftsmitglieder, die eine Neubauwohnung nach der Umbildung beziehen, haben Anteile gemäß § 11 der Verordnung zu übernehmen.

(3) In allen anderen Fällen sind Genossenschaftsanteile in der für die alte Wohnungsbaugenossenschaft bzw. in der durch Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Höhe zu erwerben.

§ 12

(1) Lag die Höhe der Genossenschaftsanteile vor der Umbildung unter 300,— DM, so sind sie nach erfolgter Umbildung auf diesen Betrag heraufzusetzen. Die Einzahlung auf die heraufgesetzten Anteile kann in Raten erfolgen, die von der Genossenschaftsversammlung festgelegt werden.

(2) Betrug die Höhe der Genossenschaftsanteile vor der Umbildung mehr als 300,— DM oder war für jeden Genossenschafter die Einzahlung mehrerer Genossenschaftsanteile festgelegt, so wird diese Regelung nach der Umbildung beibehalten. Der Betrag, der den Anteil von 300,— DM oder den entsprechenden Betrag mehrerer Anteile zu 300,— DM übersteigt, gilt als Überzahlung. Der überzahlte Betrag kann nur nach Ausscheiden des Mitgliedes zusammen mit dem Genossenschaftsanteil zurückgezahlt werden.

§ 13

Ein Halbzimmer im Sinne des § 11 der Verordnung ist ein Wohnraum mit einer Wohnfläche von nicht mehr als 10,7 m² (Rohbaumaß).

Zu § 17 der Verordnung

§ 14

Die Bestimmungen des § 17 der Verordnung finden auch Anwendung auf Personen, die ein oder mehrere Zimmer einer Genossenschaftswohnung als Mieter vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zugewiesen erhielten. Höhe und Anzahl der zu übernehmenden Genossenschaftsanteile richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung sowie nach dem Anteil an der Gesamtwohnung, den der Einzelmietler inne hat. Der durch den Einzelmietler zu übernehmende Genossenschaftsanteil muß jedoch mindestens 300,— DM betragen. Auf Untermieter, die Wohnraum lediglich auf Grund einer Einweisung bewohnen, ist § 17 der Verordnung nicht anzuwenden.

§ 15

Wird dem Erben eines verstorbenen Genossenschaftsmitgliedes, der das Recht hat, selbst Mitglied der Genossenschaft zu werden, und der die Mitgliedschaft unter Verzicht auf den aus dem Erbfall entstehenden Auseinandersetzungsanspruch erwirbt, durch die Wohnraumlenkung die von ihm mit dem verstorbenen Mitglied bisher bereits gemeinsam bewohnte Genossenschaftswohnung belassen, so kann die Genossenschaftsversammlung beschließen, daß für die Anzahl der Genossenschaftsanteile die für den Erblasser maßgeblich gewesenen Grundsätze gelten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1958

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m m l e r

Stellvertreter des Minister*